



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1240-II/1/2015

Wien, am 23. Dezember 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Josef A. Riemer und weitere Abgeordnete haben am 12. November 2015 unter der Zahl 7008/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzmasken für Einsatzkräfte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 4 bis 7:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht laut dem Bundesministerium für Gesundheit für das Tragen von Schutzmasken durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Notwendigkeit, weshalb ein durchgehendes Tragen von Schutzmasken auch nicht empfohlen wird.

Bei unklaren Ausgangssituationen besteht allerdings die Möglichkeit des Ergreifens besonderer Infektions-Schutzmaßnahmen. Dies umfasst gem. Erl. Zl. BMI-OA 1000/0215-II/1/2015 vom 20.10.2015 auch das Verwenden von Schutzmasken.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts im Rahmen einer gesamtstaatlichen Plattform, führenden Fachmedizinern, Hygieneexperten, dem Zentralen Arbeitsinspektorat im Sozialministerium, dem Österreichischen Roten Kreuz sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Zentrums für Krankheitskontrolle hat das zuständige Bundesministerium für Gesundheit festgehalten, dass derzeit das von großen

Flüchtlingsgruppen, die aus Konfliktgebieten ein- bzw. durchreisen, ausgehende Infektionsrisiko als nicht größer einzustufen ist, als jenes im Bereich von sonstigen großen Menschenansammlungen oder in Massentransportmitteln (Straßenbahn, Bus, U-Bahn).

Das Bundesministerium für Inneres nimmt unter ständiger Einbindung der Arbeitsmedizin sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Situationen, seine Verantwortung als Dienstgeber für die Aspekte des Gesundheitsschutzes seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz; insbesondere durch Setzung umfangreicher routinemäßiger präventiver Maßnahmen unter Einbeziehung der Wissenschaft und des letzten Standes der Technik soweit wie möglich wahr.

Im angeführten Erlass wurde neben dem Verwenden von Schutzmasken auch auf die Möglichkeit von Schutzimpfungen sowie auf zu empfehlende Standardhygienemaßnahmen hingewiesen.

Konsequenzen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn Schutzmasken getragen werden, sind nicht vorgesehen und auch nicht intendiert.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Es sind entsprechende Schutzmasken in ausreichendem Umfang eingelagert bzw. Kontingente verteilt und diese können im Bedarfsfall umgehend ausgegeben werden.

**Zu den Fragen 8 bis 11:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Eine Rechtsgrundlage für nationale Maßnahmen bildet das Epidemiegesetz 1950 bzw. das Tuberkulosegesetz, in dessen Rahmen die Zuständigkeiten primär beim Bundesministerium für Gesundheit und in weiterer Folge bei den Gesundheitsbehörden der Länder (Gesundheitsämter bzw. Landessanitätsdirektionen) liegen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

6705ABXXVcGP-AnfragebeantwortunggrUwD7oAH18Ixwme9BpoX/9iICL0s0dsXeb<sup>3</sup> von 3

Signaturwert	kch5Mk195paK4nwUPmIKX0PcaHIC2T8Pjgqg29grUwD7oAH18Ixwme9BpoX/9iICL0s0dsXeb <sup>3</sup> von 3 7DkuTRk4OP2AXiPaSAOqcvvsSannRDU/tgAtsBAdi5HxXt5SfxIY6E+5Yy7chW44AagP439NFsoFqeAPx/fA WtXnkGbtSjd0PVRIrTow6UuCLY0KMHE4Q/60zNkfVpi//BWcIIJzA7A9C3gX1Zp3Sws1N+bB2D7qCXeWrPU LcDYMFSUAQqV4mZtEbhh7fvK15V+YKx5dA0g4I5Xym/inPyBkJPkckUc5aEVltBz5x2+8EpkLnY+6Z/KLhut 6cyCjQ==	
	Datum/Zeit	2016-01-11T09:20:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	